GESETZBLA

Deutschen Demokratischen Republik

1730 1 Derini, den 27. April 1730	<u> </u>
Tag	Seite
20. 4. 50 Verordnung über die Festsetzung der Pflichtablieferung landwischaftlicher Erzeugnisse für die im Jahre 1949 nicht erfaßten vanlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen	
20.4. 50 Durchführungsverordnung zur Anordnung über die Verbesser der Arbeit der Maschinen-Ausleih-Stationen und Erweiter	ung
der Hilfe für Bauern mit Traktoren und landwirtschaftlich Maschinen	e n
6. 4. 50 Erste Anweisung zur Verordnung über das Material - und Wafungswesen (Vorläufige Regelung der Probenvorlagepflicht auf	den ¹
Gebieten der Kunstfasererzeugung, der Spinnerei, der Webere sowie der Wirkerei und Strickerei)	
18. 4. 50 Preisverordnung Nr. 52 — Verordnung zur Änderung der Pr nung Nr. 271 über die Regelung der Preise für Düngemittel (erhöht Verbraucherpreise)	e
18.4.50 Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung zu der Anweisung zur Sicherung der Saatgutversorgung	

Verordnung

1050 T

über die Festsetzung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die im Jahre 1949 nicht erfaßten veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Vom 20. April 1950

Um die Festsetzung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die im Jahre 1949 nicht erfaßten veranlagungspflichtigen Flächen zu erleichtern, ist eine einheitliche und übersichtliche Zusammenfassung der hierfür geltenden Vorschriften notwendig. Deshalb wird verordnet:

Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen, die in der Bodenbenutzungserhebung vom 3. Juni 1949 nicht erfaßt oder nach den Anordnungen vom 19. Januar 1949 (ZVOB1. S. 87) bzw. 4. Mai 1949 (ZVOB1. IS. 397) owie Gelände von Neubauern, das von der landnicht nachgewiesen sind, gelten als nachveranlagungspflichtig. § 2

Die bei der Wirtschaftsflächenerhebung von den Katasterämtern erstellten und den Gemeindebürgermeistern bis zum 1. März 1950 übergebenen Betriebslisten haben als Grundlage zur Ermittlung der nachveranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche zu dienen.

Besitzer von Wirtschaften, bei denen durch die Wirtschaftsflächenerhebung landwirtschaftliche Nutz-flächen (Äcker, Gärten, Wiesen und Weiden) über 0,25 ha als nicht erfaßt festgestellt wurden, sind mit der gesamten Mehrfläche einmalig nach der doppelten für die Wirtschaft im Jahre 1949 gültigen Pflichtablieferungsnorm (Anordnung vom 19. Januar 1949 - ZVOB1. S. 87) in Fleisch und Milch zur Ablieferung heranzuziehen. Außerdem ist das in der landwirtschaftlichen Nutzfläche befindliche Ackerland einmalig mit der doppelten für die Wirtschaft im Jahre 1949 gültigen Pflichtablieferungsnorm (Anordnung vom 4. Mai 1949 - ZVOB1.1S. 397) nach Wunsch des Besitzers der Wirtschaft in Getreidekulturen (Weizen, Roggen, Gerste, Hafer oder Gemenge von Gerste und Hafer) oder Kartoffeln nachzuveranlagen.

Die 1949 gültigen Pflichtablieferungsnormen sind auch dann maßgebend, wenn Wirtschaften auf Grund der Ergebnisse der Wirtschaftsflächenerhebung in eine andere Betriebsgrößengruppe einzustufen sind.

Festgestellte Mehrflächen des Erwerbsgartenbaues einschl. der verglasten Gemüseblocks — sind wie Ackerland zu'behandeln.

§ 6 Nach dem 3. Juni 1949 urbar gemachter Boden wirtschaftlichen Nutzfläche zum Zwecke der Erstellung des Neubauerngehöftes abgesetzt, aber für den vorgesehenen Zweck noch nicht in Anspruch genommen werden konnte, unterliegt nicht der Nachveranlagung.

Besitzer von Wirtschaften, die bisher von der Pflichtablieferung befreit waren, aber nach den Feststellungen der Wirtschaftsflächenerhebung über 0,25 ha nicht erfaßte Mehrfläche haben und nach dem Gesetz vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBl. S. 163) ablieferungspflichtig sind, werden für die Mehrflächen mit der doppelten im Jahre 1949 füy die Erzeugnisse gültigen Gemeindenorm der betreffenden Betriebsgrößengruppe nachveranlagt.

nachzuveranlagende landwirtschaftliche Nutzflächen von Gütern, die der Vereinigung volks-